

76. Grundbetrag

76.1

¹Als Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung wird je ein Zwölftel der für das laufende Kalenderjahr zustehenden Versorgungsbezüge unter Berücksichtigung des sich aus Art. 76 Abs. 2 ergebenden Vomhundertsatzes gewährt. ²Auf Grund des unterschiedlichen Vomhundertsatzes für den Familienzuschlag sind im Regelfall zwei Bemessungsgrundlagen zu bilden:

76.1.1

¹ **Bemessungsgrundlage I** sind die vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften zustehenden laufenden Versorgungsbezüge ohne Bezüge nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Art. 69 Abs. 2 (Familienzuschlag). ²Die danach zustehenden Monatsbeträge eines Kalenderjahres sind aufzusummieren. ³Dies gilt auch dann, wenn der Versorgungsfall erst im Laufe eines Kalenderjahres eintritt oder erlischt (z.B. durch Ableben des Versorgungsberechtigten). ³Zu den laufenden Versorgungsbezügen zählen nicht der Unfallausgleich (Art. 52), der Ausgleichsbetrag (Art. 70) und die Zuschläge nach Art. 71 bis 74.

⁴Ein Zwölftel des sich so ergebenden Betrages (wegen der Rundung vgl. Art. 5 Abs. 5), wird mit dem für die individuelle Besoldungsgruppe maßgebenden Vomhundertsatz nach Art. 76 Abs. 2 multipliziert. ⁵Bei Empfängern von Mindestversorgung nach Art. 26 Abs. 5 gilt der Vomhundertsatz von 60 v. H. auch dann, wenn sich der erdiente Versorgungsbezug nach einer höheren als der BesGr A 11 bestimmt.

76.1.2

¹Liegt den für die Versorgungsbezüge maßgebenden ruhegehaltfähigen Bezügen ein Familienzuschlag nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 zugrunde, ergibt sich als **Bemessungsgrundlage II** der darauf entfallende Teil des Versorgungsbezuges. ²Bei Bezug von Mindestversorgung nach Art. 26 Abs. 5 richtet sich die Höhe nach diesen Bezügen. ³Nr. 76.1.1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. ⁴Hinzu kommt der im Kalenderjahr dem Versorgungsempfänger gewährte Unterschiedsbetrag nach Art. 69 Abs. 2.

⁵Ein Zwölftel des sich so ergebenden Betrages (wegen der Rundung vgl. Art. 5 Abs. 5), wird mit 84,29 v. H. multipliziert und zum Ergebnis nach der Bemessungsgrundlage I addiert.

76.3

Die Regelung soll verhindern, dass Bezüge, die nur vorläufig gezahlt werden, in die Bemessung des Grundbetrages einfließen, solange der Anspruch auf diese Bezüge nicht geklärt ist.